

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

auf der Grundlage von § 76 des Sozialgesetzbuches
VIII. Teil – Kinder- und Jugendhilfe - über die
Einrichtung eines

Bereitschaftsdienstes

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im
Bereich des Kreises Coesfeld

Zwischen

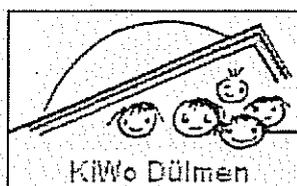


STADT COESFELD



1. dem **Kreis Coesfeld**,
vertreten durch Herrn Landrat Konrad Püning
und Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Detlef Schütt
2. der **Stadt Coesfeld**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz
Öhmann und Herrn Beigeordneten Dr. Thomas
Robers
3. der **Stadt Dülmen**,
vertreten durch Frau Erste Beigeordnete Christa
Krollzig und Herrn Fachbereichsleiter Berthold
Büning

im folgenden örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe im Kreis Coesfeld genannt,
auf der einen Seite und dem



Kinderwohnheim Dülmen gGmbH,
im folgenden Kinderwohnheim Dülmen genannt,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Karl Eisenbarth und Herrn Helmut Ebbing

auf der anderen Seite

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Präambel:

Das staatliche Wächteramt ist im Art. 6 Grundgesetz verankert. Hierin heißt es:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen
zuvörderst obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Auch das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sieht im § 1 Abs. 3 den „Schutz von
Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ vor.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage des § 76 Abs.1 SGB VIII übertragen der
Kreis Coesfeld sowie die Städte Coesfeld und Dülmen zur Sicherstellung einer
Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ dem Kinderwohnheim Dülmen als anerkanntem Träger
der freien Jugendhilfe Aufgaben zum Schutz vor Gefahren für Kinder und Jugendliche.
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben aber für die Erfüllung der Aufgaben
verantwortlich (§ 76 Abs.2 SGB VIII).

Zu diesem Zweck verpflichtet sich das Kinderwohnheim Dülmen, einen
Bereitschaftsdienst für die nicht durch die Dienstzeiten der Jugendämter abgedeckten
Zeiten einzurichten.

Der Bereitschaftsdienst ist innerhalb der Bereitschaftszeiten Ansprechstelle und
fachlicher Partner von Polizei, Ordnungsamt und anderen hoheitlich handelnden Stelle
für Fragen des Kindeswohls, insbesondere für familiäre Krisen- und
Gefahrensituationen. Er gewährleistet die notwendige Fachlichkeit aus Sicht der Kinder-
und Jugendhilfe und übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die Funktionen der
Jugendämter in allen Fragen, bei denen es um die akute Sicherstellung des
Kindeswohls geht.

§ 1

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld übertragen gem.
§ 76 Abs. 1 SGB VIII dem Kinderwohnheim Dülmen für den Zeitraum von jeweils

montags bis donnerstags

° jeweils 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages

freitags

° ab 12.00 Uhr **bis montags** um 8.00 Uhr

sowie an

Feiertagen

° von 16.00 Uhr des Vortages bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages

folgende Aufgaben:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –

über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, einschließlich persönliche Inaugenscheinnahme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen
- Haftentscheidungshilfe nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Telefonische Beratung von Behörden und – von Behörden vermittelten - Privatpersonen
- Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und ggfls. Weiterverweisung an andere zuständige Stellen.

Im Falle der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen verbunden mit einer Herausnahme aus der Familie gegen den Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs.3 SGB VIII) obliegt die hoheitliche Entscheidungsbefugnis weiter dem jeweiligen Jugendamt, unbeschadet der Befugnisse von Polizei und Ordnungsamt. Soweit eine Entscheidung aufgrund des § 42 Abs.3 SGB VIII erforderlich würde, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit Mitarbeitern des Jugendamtes, deren Erreichbarkeitsdaten beim Kinderwohnheim und der Polizei hinterlegt sind.

(2) Der nähere Leistungsumfang sowie das Verfahren ergeben sich aus der anliegenden Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Befugnisse und Tätigwerden von Polizei und Ordnungsämtern, insbesondere bei Gefahr im Verzug, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

In Krisen- und Gefahrensituationen kooperiert das Kinderwohnheim mit Polizei und Ordnungsamt vor Ort und ist erste Ansprechstelle für diese Dienste. Die Kooperation wird in der anliegenden Leistungsbeschreibung näher beschrieben.

(4) Im Rahmen der durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben wirkt das Kinderwohnheim Dülmen an der Garantenstellung mit, die sich ergibt aus dem Wächteramt des Staates und der Pflicht der öffentlichen Jugendhilfeträger, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Die Jugendämter bleiben im Sinne von § 76 Abs.2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –

über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

§ 2 Personal

- (1) Das Kinderwohnheim Dülmen setzt für den Bereitschaftsdienst ausschließlich Fachkräften im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII ein.
- (2) Das Kinderwohnheim Dülmen stellt sicher, dass es nur Personen beschäftigt, die für die Ausübung der Aufgaben geeignet sind. Dabei ist von ihm insbesondere sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat es sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

§ 3 Kooperation

Die Fachkräfte des Kinderwohnheimes Dülmen und der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger arbeiten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII vertrauensvoll zusammen. Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird den örtlichen Jugendhilfeträgern unter Nennung der personenbezogenen Daten, der Information über Art des Einsatzes und der getroffenen Maßnahme unverzüglich so gemeldet, dass dieser zu Beginn der Dienstzeit davon Kenntnis nehmen kann.

Einsätze des Bereitschaftsdienstes erfolgen entsprechend der beiliegenden Leistungsbeschreibung. Die Vertragspartner stellen in gegenseitiger Absprache die fachliche Weiterentwicklung der Kooperation sicher.

§ 4 Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen steht der Bereitschaftsdienst des Kinderwohnheimes aufgrund der dann ressourcenintensiven Anforderungen nur nach vorheriger Absprache unterstützend zur Verfügung. Vorab erfolgt daher eine Abstimmung zwischen dem Kinderwohnheim, dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und, soweit erforderlich, der Polizei bzw. den Ordnungsbehörden. Für Großveranstaltungen ist nach wie vor die Präsenz der Fachkräfte und Dienststellen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger erforderlich.

§ 5 Finanzierung

- (1) Für den Bereitschaftsdienst erhält das Kinderwohnheim Dülmen eine jährliche Pauschale in Höhe von **17.620,- €**, zuzüglich ggfs. anfallender Fahrkostenerstattung gem. Anlage 2 zu diesem Vertrag.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

- (2) Die Aufteilung der Kosten zwischen den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerdaten. Die Ermittlung und Verteilung ergibt sich ebenfalls aus Anlage 2 zu diesem Vertrag.

§ 6

Wirksamkeit vertraglicher Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und inhaltlich gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in zulässiger Form nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

§ 7

Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 8

Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten. Vor Ablauf setzen sich die Vertragsparteien in Verbindung, um die Erfahrungen auszuwerten und gemeinsam zu evaluieren sowie über eine Verlängerung – ggfls. unter Anpassung des Vertrages – zu verhandeln.
- (2) Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum xxxxxxxx in Kraft

Coesfeld, den

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Für den Kreis Coesfeld:

(Konrad Püning)
Landrat

(Detlef Schütt)
Ltd.Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Coesfeld:

(Heinz Öhmann)
Bürgermeister

(Dr. Thomas Robers)
Beigeordneter

Für die Stadt Dülmen:

(Christa Krollzig)
I. Beigeordnete

(Berthold Büning)
Fachbereichsleiter

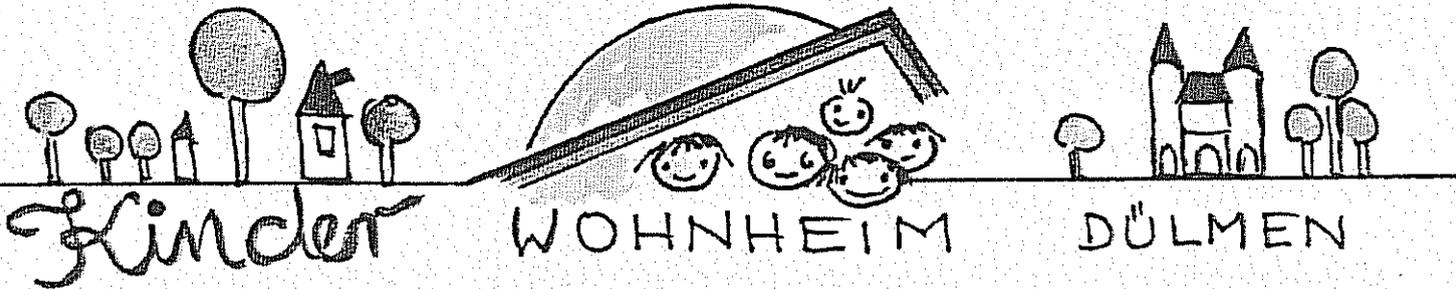
Für das Kinderwohnheim
Dülmen gGmbH

(Karl Eisenbarth)
Geschäftsführer

(Helmut Ebbing)
Geschäftsführer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Anbieters



INHALT:

1. Abzusichernde Themen und Abgrenzungen

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII
- Haftentscheidungshilfe nach § 71/72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Telefonische Beratung von Behörden und Privatpersonen
- Kriseninterventionen und persönliche In-Augenscheinnahme
- Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe
- Besondere Situationen

2. Aufbau des Dienstes

- 2.1. Zeiten
- 2.2. Erreichbarkeit
- 2.3. Dokumentation / Reflexion
- 2.4. Kommunikationsstruktur
- 2.5. Personal und Personaleinsatz / Fach- und Dienstaufsicht
- 2.6. Verortung und Einsatz

3. Finanzierung / Vertragslaufzeit

- 3.1. Finanzierung
- 3.2. Vertragslaufzeit

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Abzusichernde Themen und Abgrenzungen

Anfragen an den Bereitschaftsdienst werden über vorhandene Dienste und offizielle Stellen des Kreises Coesfeld und der Städte Dülmen und Coesfeld direkt an den Bereitschaftsdienst gerichtet (z. B. Polizei / Ordnungsamt / Jugendamt). Hierzu ist eine Mobiltelefonnummer bei den zentralen Stellen hinterlegt.

Der Bereitschaftsdienst ist an der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger beteiligt, er arbeitet in dessen Auftrag. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe bleibt auf diesem Hintergrund gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hoheitlich verantwortlich.

• Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

Sofern eine Anfrage nach § 42 zur konkreten Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen führen soll, ist eine vorübergehende Unterbringung, möglichst im sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, oder eine Inobhutnahme in den Bereitschaftspflegestellen der öffentlichen Jugendhilfeträger vorzuziehen.

Sofern sich dieses ausschließt, werden Mädchen ungeachtet ihres Alters und Jungen nach Möglichkeit in die Systeme des Kinderwohnheimes Dülmen aufgenommen.

Jungen, die im Kinderwohnheim Dülmen nicht aufgenommen werden können, sollen in den Systemen der Martinistiftung Inobhutnahme finden. Die kreisinternen Vereinbarungen über die Handlungsabläufe bei Inobhutnahmen wirken dann entsprechend.

Im Rahmen der Inobhutnahme kommt dem Bereitschaftsdienst eine besondere Beratungsverantwortung zu.

Die Verfahrensvorgaben des § 42 SGB VIII werden beachtet.

Eine eigenständige, hoheitliche Entscheidungsbefugnis im Rahmen des § 42 Abs. 3 kommt dem Bereitschaftsdienst nicht zu.

Beim Bereitschaftsdienst sind Mobiltelefonnummern von Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe hinterlegt, die in einem solchen Fall das weitere veranlassen, z.B. eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Das Einleiten des Hilfeplanverfahrens gem. § 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –

über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

- **Haftentscheidungshilfe nach § 71/72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Der Bereitschaftsdienst steht im Rahmen anstehender Entscheidungen beratend zur Verfügung. Ebenfalls prüft er eine kurzfristige Aufnahmemöglichkeit in den Gruppen des Heimes. Eine grundsätzliche Aufnahmegarantie wird nicht gegeben.

- **Telefonische Beratung von Behörden und Privatpersonen**

Eine telefonische Beratung in Krisensituationen wird in der Regel entweder von Behörden oder von Personen, die über Behörden vermittelt wurden, in Anspruch genommen. Die Beratung hat den Sinn der Unterstützung vorhandener Dienste, z. B. kann eine Beratung über die Frage der Aufnahme eines Jugendlichen in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in ein Krankenhaus anstehen.

Die telefonische Beratung hat vorrangig das Ziel, Situationen bis zur Erreichbarkeit zuständiger Behörden oder Hilfsdienste zu überbrücken.

Dem Bereitschaftsdienst steht in diesem Zusammenhang eine Kontakt-, Personen- oder Telefonliste zur Verfügung, um den Anfragenden über entsprechende Kontaktadressen oder Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

Der Bereitschaftsdienst ist keine offene Beratungsinstitution. Beratungsanfragen im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie, §§ 16 – 21 SGB VIII, sind an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. an die von ihnen dazu beauftragten Stellen und Dienste zu richten.

- **Kriseninterventionen und persönliche In-Augenscheinnahme**

In Situationen, die eine persönliche Präsenz und In-Augenscheinnahme einer konkreten Not- oder Problemlage notwendig machen, begibt sich der Bereitschaftsdienst auf kürzestem Wege an den Ort des Geschehens, um persönlich die Zusammenhänge einer Situation zu betrachten und entsprechende Konsequenzen daraus abzuleiten.

Die Einschätzung, ob eine solche Situation vorliegt, übernimmt der Bereitschaftsdienst selbstständig. Er trägt in Abstimmung mit bereits vorhandenen offiziellen Stellen und Personen die Verantwortung für diese Einschätzung.

Die vorrangige Aufgabenstellung des Bereitschaftsdienstes ist, in einer Krisensituation zu intervenieren und mit beteiligten Institutionen und Diensten (Polizei/ Notarzt und Sanitäter/Kinder- und Jugendpsychiatrie, etc.) zu kooperieren.

Das vorrangige Ziel der Krisenintervention ist die Abwendung einer Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

- **Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe**

Der Bereitschaftsdienst wird in den unterschiedlichsten konkreten Notlagen angefragt. Hierbei gilt es ebenfalls vorrangig zu klären, ob die Jugendhilfe sachlich zuständig ist. Geprüft werden muss, ob die Jugendhilfe über konkrete helfende Instrumentarien verfügt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Problematiken im Zusammenhang mit Drogen, Alkohol, Suizid oder starken psychischen oder physischen Auffälligkeiten sind im Rahmen der Jugendhilfe nicht ohne Weiteres behandel- und bearbeitbar. In diesen Ausnahmesituationen sollte jedoch der Bereitschaftsdienst alternative Hilfssysteme (z. B. Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei) avisieren, mit dem Ziel, dem hilfeschuchenden Menschen die notwendige Hilfeform zu vermitteln.

• **Besondere Situationen**

Im Zusammenhang mit Großveranstaltungen etc. werden wegen der hohen Anfrageerwartung an den Bereitschaftsdienst gesonderte Absprachen getroffen.

2. Aufbau des Dienstes

2.1. Zeiten

montags bis donnerstags	jeweils 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages
freitags an den Wochenenden und Feiertagen	ab 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr ganztags

2.2. Erreichbarkeit

Die Kontaktaufnahme mit dem Bereitschaftsdienst erfolgt über ein Mobiltelefon. Die entsprechende Rufnummer ist nur einem begrenzten Personenkreis (Jugendamt/ Ordnungsamt / Polizei) bekannt.

2.3. Dokumentation / Reflexion

Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird auf vorgegebenen Erhebungsbögen protokolliert und dokumentiert. Zudem erfolgt am nächsten Werktag ein kurzer persönlicher / telefonischer Austausch mit dem zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Jugendhilfeträgers. Der Erhebungsbogen wird dem jeweilig zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger per FAX oder Mail übersandt.

Vorrangige Aufgabe des Bereitschaftsdienstes ist es, einen Informationsfluss zum zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen ASD sicherzustellen, um seine Handlungsfähigkeit mit Beginn der „Bürozeiten“ vorzubereiten.

2.4. Kommunikationsstruktur

Der Bereitschaftsdienst sowie die Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfeträger stehen in der ständigen Notwendigkeit im Rahmen der „Fälle“ eng zu kooperieren.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –

über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Daher ist es unabdingbar notwendig, dass möglichst zeitnah die erhobenen Fakten und Daten sowie der Bericht des Bereitschaftsdienstes an den Jugendhilfeträger per Fax oder E-Mail weitergegeben werden.

Im Gegenzug ist es wichtig, dass der Bereitschaftsdienst über eine wahrscheinliche oder absehbare Inanspruchnahme informiert wird, insbesondere wenn klare Interventionsziele verfolgt werden.

Innerhalb des Bereitschaftsdienstes, zwischen den aufeinander folgenden Bereitschaftsmitarbeitern, ist ebenfalls ein Kommunikationsfluss sicherzustellen.

2.5. Personal und Personaleinsatz / Fach- und Dienstaufsicht

Das Kinderwohnheim Dülmen sucht in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern die Fachleute des Bereitschaftsdienstes aus. Die Qualifikationsprofile werden vorab gemeinsam abgestimmt. Die Kinderwohnheim gGmbH setzt für den Bereitschaftsdienst ausschließlich Fachkräften im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII ein.

Die gesamte Regie und Planung aller Abläufe des Bereitschaftsdienstes werden dem Kinderwohnheim Dülmen übertragen. In diesem Rahmen steht das Kinderwohnheim Dülmen in Dienst- und Fachaufsicht.

Die abschließende Verantwortung bleibt beim jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger.

2.6. Verortung und Einsatz

Die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes werden in einem rundlaufenden einwöchigen Dienstplan eingesetzt. Die Mitarbeiter wohnen im Kreis Coesfeld.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz des Bereitschaftsdienstes innerhalb von ca. 1,0 Stunde vor Ort möglich ist.

3. Finanzierung / Vertragslaufzeit

3.1. Finanzierung

Jährliche Kosten für die Finanzierung der Mitarbeiter auf tariflicher Basis	12.000,00 €
Pauschale Versteuerung sowie Altersversorgung	4.000,00 €
Zusätzliche Vergütung von 8 Feiertagen, die auf einen Werktag fallen	120,00 €
Pauschale für Akquise / Leitung / Verwaltung	<u>1.500,00 €</u>
Gesamt	<u>17.620,00 €</u>

Der Bereitschaftsdienst des Kinderwohnheimes wird mit der obigen Summe für das erste Laufjahr pauschal finanziert.

Das Kinderwohnheim wird im Verlaufe des ersten Jahres eine konkrete Kostenerhebung der Realkosten entwickeln und diese den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als zukünftige Kalkulationsgrundlage zur Verfügung stellen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

3.2. Vertragslaufzeit

Voraussichtlicher Start des Bereitschaftsdienstes vorbehaltlich weiterer Verzögerungen
wird der sein.

Die Leistungsbeschreibung zunächst für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten.

Vor Ablauf der Frist werden die Partner die Leistungsbeschreibung gemeinsam
evaluieren und ggfls. Veränderungen vornehmen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung –
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen
Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch das Kinderwohnheim Dülmen gGmbH

Anlage 2 : Berechnung der Kostenanteile

Berechnung

der Kostenanteile der jeweiligen Jugendämter

Die vereinbarten Gesamtkosten für die Einrichtung der Rufbereitschaft durch das
Kinderwohnheim Dülmen gGmbH belaufen sich auf:

17.620 Euro.

In Abhängigkeit von der Anzahl und der Qualität der Einzelfälle können seitens des
Kinderwohnheimes weitere Kosten im Zusammenhang mit durchzuführenden Fahrten
hinzukommen. Die Abwicklung dieser Kostenbestandteile erfolgt unter analoger
Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften zur
Reisekostenvergütung.

Da das Angebot für die gesamte Fläche des Kreises gedacht ist, ist ein Schlüssel für die
Verteilung der Grundkosten auf die Jugendämter anzuwenden. Als Grundlage für den
Umrechnungsschlüssel wird auf die Einwohnerdaten zurückgegriffen.

Unter Berücksichtigung der Datenlagen zum Stichtag 31.12.2005 ergibt sich folgende
Verteilung:

Gebiet	Einwohner	Prozent	Aufteilung Kosten Bereitschaftsdienst Angebot KiWo
Kreisjugendamt	136.919	62,0	10.924,40 €
Stadtjugendamt Dülmen	47.391	21,4	3.770,68 €
Stadtjugendamt Coesfeld	36.691	16,6	2.925,31 €
Kreis Coesfeld total:	221.001	100,0	17.620,00 €

